

NIEDERSCHRIFT
über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby vom
08.12.2010, Ort: Feuerwehrgerätehaus Osterby

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:00 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigt:

Herr Robert Ott	BGM	Vorsitz
Herr Karl Heinrich Christiansen	GV	
Herr Harald Kruse	GV	
Herr Frenz Mahrt	GV	
Herr Carsten Meusel	GV	
Herr Peter Naeve	GV	
Herr Frank Neve	GV	
Frau Heidemarie Sebastian	GV	
Herr Tobias Zyball	GV	

Entschuldigt fehlte:

Herr Michael Otto	GV
Frau Andrea Stöterau	GV

b) nicht stimmberechtigt:

Frau Angela Oldenburg-Struck	Verwaltung	Protokoll
1 Zuhörer		
Frau Jäger von der EZ		

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby sind durch Einladung des Vorsitzenden vom 26.11.2010 auf Mittwoch, 8. Dezember 2010, 19:30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung zu dieser Sitzung eingeladen worden.

Tag, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt gegeben worden.

Die Sitzung ist – mit Ausnahme der TO-Punkte 15 – 18 – öffentlich.

Die abschließende Tagesordnung lautet:

TAGESORDNUNG

TOP	Text	Sitzungsvorlage
-----	------	-----------------

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, sowie Anträge zur Tagesordnung (sofern vorhanden)
2. Änderungsanträge zur Niederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby vom

29. September 2010

3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Einwohnerfragestunde
5. Beteiligungsangebot an der Schleswig-Holstein Netz AG 15/2010/026
6. Einführung der Doppik als einheitliches Rechnungswesen im Amt Hüttener Berge 15/2010/027
hier: Grundsatzbeschluss der Gemeinden / der Schulverbände
7. Erlass einer neuen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Osterby 15/2010/025
8. Erlass einer neuen Satzung der Gemeinde Osterby über die Erhebung einer Hundesteuer 15/2010/033
9. Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Osterby über den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung (Wasserversorgungssatzung) 15/2010/032
10. Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osterby 15/2010/031
11. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2010 15/2010/028
12. Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2011 einschließlich Haushalts- und Stellenplan 15/2010/030
13. Terminplanung 2011
14. Verschiedenes
- Nicht öffentlicher Teil:**
15. Personalangelegenheiten
hier: Einstellung einer geringfügig Beschäftigten für den Kiga "Mäuseburg"
16. Kindergartenangelegenheiten
hier: Kooperation zwischen den Kindergärten "Hummelnest" und "Mäuseburg" hinsichtlich der Zusammenlegung der "Schnuppergruppen"
17. Abgabe von Stellungnahmen zu eingegangenen Bauanträgen und Bauvoranfragen (sofern vorhanden)
18. Verschiedenes

Zu den Tagesordnungspunkten:

TOP 1.

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, sowie Anträge zur Tagesordnung (sofern vorhanden)

Um 19.30 Uhr eröffnet Herr Bürgermeister Ott die Sitzung der Gemeindevertretung Osterby und begrüßt alle Anwesenden sowie Frau Jäger von der Eckernförder Zeitung und Frau Oldenburg-Struck von der Amtsverwaltung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Es werden keine Einwände gegen Form und Frist erhoben.

TOP 2.

Änderungsanträge zur Niederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby vom 29. September 2010

Es werden keine Änderungsanträge zur Niederschrift der letzten Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.09.2010 gestellt. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

TOP 3.

Mitteilungen des Bürgermeisters

- a. Am 03.12.2010 fand eine Einwohnerversammlung im Schinken-Krog statt. Es waren ca. 100 Zuhörer anwesend. Thema: DSL-Anschluss. Vom Amt und der Firma mr. net group wurde eine sehr gute Vorstellung präsentiert. In Kürze wird ein Rundschreiben mit einem Flyer an alle Haushalte verschickt.
- b. Bgm. Ott teilt mit, dass der Vorsitz im Kindertagenausschuss der Gemeinden Osterby und Windeby turnusgemäß nach 2 ½ Jahren gewechselt hat. Herr GV Gero Reimer aus der Gemeinde Windeby wird als neuer Vorsitzender gewählt.
- c. Bgm. Ott informiert über die neuen Richtlinien für die Zuschussregelung des Landes bzw. des Kreises
 - * vom Land 15,5 % sowie finanzielle Mittel für U 3 Kinder (70 €/Kind) und eine Sprachförderung
 - * vom Kreis 5,0 % sowie finanzielle Mittel aus der Sozialstaffel
- d. Mit Beginn des nächsten Kindergartenjahres 2011/2012 soll eine Bedarfserforderung in Kraft treten, die eine gerechtere Verteilung der Gelder vorsieht. Für die Berechnung der Fördermittel werden pro Kindergartenplatz Leistungspunkte vergeben. Deren Anzahl und nachfolgend der Förderungsumfang richten sich hierbei nach
 - den vom Bedarfsplan erfassten Plätzen
 - den Öffnungszeiten und dem Betreuungsumfang der einzelnen Gruppen (U 3, Ü 3)

**TOP 4.
Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

**TOP 5.
Beteiligungsangebot an der Schleswig-Holstein Netz AG** (Sitzungsvorlage:
15/2010/026)

Ausschussvorsitzender Kruse gibt eine kurze Zusammenfassung.
Hiernach wird den Gemeinden ein Beteiligungsrecht und Aktienerwerb eingeräumt, die mit der Schleswig-Holstein AG einen Wegenutzungsvertrag abgeschlossen haben. Der Preis einer Aktie beträgt 4.122,29 €. Die Gemeinde kann maximal 62 Aktien erwerben. Die Garantiedividende wird voraussichtlich 211,44 € pro Aktie betragen.

Die Gemeindevertretung beschließt, das Beteiligungsangebot nicht anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:					
Jastimmen	0	Neinstimmen	9	Enthaltungen	0

**TOP 6.
Einführung der Doppik als einheitliches Rechnungswesen im Amt Hüttener Berge**
hier: Grundsatzbeschluss der Gemeinden / der Schulverbände (Sitzungsvorlage:
15/2010/027)

Finanzausschussvorsitzender GV Kruse erläutert anhand der Sitzungsvorlage, dass das Amt Hüttener Berge eine Umstellung von der kameralistischen Haushaltsführung auf ein doppischen Haushalts- und Rechnungswesen vorsieht.
Ein Grund für die Umstellung ist, dass die Software-Anbieter, die die Haushalts- und Kassenprogramme der Kommunen betreuen, aus eigenen betriebswirtschaftlichen Gründen eine Betreuung der kameralistischen EDV-Programme einstellen.
In vielen Bundesländern wurde die Doppik bereits verbindlich vorgeschrieben.
Außerdem wird die Transparenz für die Bürger und Mitglieder der politischen Gremien durch bekannte Darstellung aus der Privatwirtschaft erhöht.
Die Umsetzung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens ist zum 01.01.2014 geplant.

Die Gemeindevertretung beschließt, die Doppik als Finanz- und Rechnungswesen einzuführen.

Die Einführung soll zum gleichen Umstellungstermin mit den übrigen Gemeinden des Amtes Hüttener Berge (geplant 01.01.2014) erfolgen.

Abstimmungsergebnis:					
Jastimmen	9	Neinstimmen	0	Enthaltungen	0

TOP 7.

Erlass einer neuen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Osterby (Sitzungsvorlage: 15/2010/025)

Bau- und Wegeausschussvorsitzender F. Neve erläutert den Neuerlass einer Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Osterby.

In der Bau- und Wegeausschusssitzung vom 16.11.2010 wurden folgende Änderungen beschlossen, die in die jetzt vorliegende Straßenreinigungssatzung eingepflegt wurden.

1. § 1 Absatz 4: „Für Kraftfahrzeuge ausgewiesene Parkplätze gehören nicht zur „Fahrbahn“ wurde gestrichen
2. § 4 Absatz 2: Der Absatz wurde komplett gestrichen, die nachfolgenden rücken in der Nummerierung jeweils eine Position vor

Auch soll der gemeindliche Winterdienst im Außenbereich wie in den Vorjahren gehandhabt werden, da sich diese Regelung bewährt hat.

Außerdem wurde das der Satzung anliegende Straßenverzeichnis wie folgt geändert:

„Verbindungswege und Plätze“: Verbindungsweg Brunhof zur Osterbekstraße
(Erweiterung)

„Absatz D“: Dorfstraße 2 (Streichung)
Deweik 2 bis 6

Die Gemeinde Osterby stimmt die anliegende Satzung mit den o.g. Änderungen zu.

Abstimmungsergebnis:					
Jastimmen	9	Neinstimmen	0	Enthaltungen	0

TOP 8.

Erlass einer neuen Satzung der Gemeinde Osterby über die Erhebung einer Hundesteuer (Sitzungsvorlage: 15/2010/033)

Der Ausschussvorsitzende gibt einen kurzen Sachstandsbericht.

Nach einer kurzen Diskussion beschließt die Gemeindevertretung Osterby den Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer. Die Steuer beträgt jährlich:

- für den 1. Hund 60 €
- für den 2. Hund 80 €
- für jeden weiteren Hund 100 €

Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:					
Jastimmen	8	Neinstimmen	1	Enthaltungen	0

TOP 9.

Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Osterby über den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung (Wasserversorgungssatzung) (Sitzungsvorlage: 15/2010/032)

Ausschussvorsitzender Kruse gibt einen kurzen Sachstandsbericht.

Die WIBERA hat für den Zeitraum 2011 – 2013 eine neue Gebührenkalkulation erarbeitet.

Danach würde die neue kostendeckende Verbrauchsgebühr netto 1,20 €/m³ (bisher netto 1,25 €/m³ betragen. Aus den Nachkalkulationen des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes (2008 – 2010) sind Überdeckungen von insgesamt 7.575,12 € entstanden, die an die Gebührenpflichtigen zurückzugeben sind.

GV Neve fragt an, ob eine Auszahlung an die Gebührenpflichtigen erfolgen wird oder ob die Gemeinde die Überdeckung einbehalten will und darf.

Herr Kruse antwortet, dass die Gemeinde hinsichtlich eventueller Sanierungen (Wasserverluste) die Überdeckung einbehalten und zum Ausgleich des Wasserhaushaltes verwenden wird..

Es erfolgt eine längere Diskussion.

Die Gemeindevertretung beschließt, die Gebührenhöhe für die Wasserversorgung ab dem 01.01.2011 von netto 1,25 €/ m³ auf 1,20 €/ m³ zu reduzieren und den Erlass einer entsprechenden neuen Gebührensatzung für die Wasserversorgung.

Abstimmungsergebnis:					
Jastimmen	8	Neinstimmen	0	Enthaltungen	1

TOP 10.

Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Osterby (Sitzungsvorlage: 15/2010/031)

Ausschussvorsitzender Kruse gibt einen kurzen Sachstandsbericht.

Die WIBERA hat für den Zeitraum 2011 – 2013 eine neue Gebührenkalkulation erarbeitet.

Danach würde die neue kostendeckende Zusatzgebühr 2,86 €/m³ betragen. Eine Nachkalkulation ergab eine Überdeckung von 2.347,08 €, die an die Gebührenpflichtigen zurückzugeben ist. Unter Berücksichtigung dieser Überdeckung wird vorgeschlagen, die neue Zusatzgebühr auf 2,83 €/m³ festzusetzen. Die Grundgebühr bleibt wie bisher bei 3,58 € je Monat und Wasserzähler, die Niederschlagswassergebühr bleibt bei 0,48 €/m².

Die Gemeindevertretung beschließt, die Gebührenhöhe für die Abwasserbeseitigung

ab dem 01.01.2011 von 2,63 €/ m³ auf 2,83 €/ m³ zu erhöhen und den Erlass einer entsprechenden neuen Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung.

Abstimmungsergebnis:					
Jastimmen	9	Neinstimmen	0	Enthaltungen	0

TOP 11.

Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2010 (Sitzungsvorlage: 15/2010/028)

Ausschussvorsitzender Kruse gibt einen Sachstandsbericht und verweist auf die Sitzung des Finanzausschusses vom 24.10.2010 und das Beratungsergebnis. Er erläutert anhand einiger Haushaltsstellen die wesentlichen Veränderungen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes erhöhen sich von 1.197.300 € um 64.300 € auf 1.261.600 €. Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes erhöhen sich von 243.300 € um 145.700 € auf 389.000 €. Die Rücklagenentnahme erhöht sich von 86.800 € um 32.600 € auf insgesamt 119.400 €. Der Bestand der Rücklage am 31.12.2010 wird damit voraussichtlich ca. 203.900 € betragen.

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 einschließlich Nachtragshaushaltsplan für die Gemeinde Osterby in der vorgelegten Fassung einschließlich der Änderungen durch den Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:					
Jastimmen	9	Neinstimmen	0	Enthaltungen	0

TOP 12.

Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2011 einschließlich Haushalts- und Stellenplan (Sitzungsvorlage: 15/2010/030)

Ausschussvorsitzender Kruse gibt einen Sachstandsbericht und erläutert einige markante Haushaltsansätze. Weiterhin verweist er auf die Beratungen im Finanzausschuss. Die finanzielle Lage der Gemeinde in 2011 ist angespannt und es sieht nicht „rosig“ aus.

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes werden 1.237.700 €, im Vermögenshaushalt auf 192.500 € festgesetzt.

Das Defizit im Verwaltungshaushalt beläuft sich auf 56.900 €. Der Rücklage wird ein Betrag von 93.900 € entnommen. Voraussichtlicher Rücklagenbestand zum 31.12.2011 wird ca. 110.000 € sein.

Die Hebesätze werden festgesetzt auf

Grundsteuer A: 292 %

Grundsteuer B: 292 %

Gewerbsteuer: 316 %.

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in der vorgelegten Entwurfsfassung.

Abstimmungsergebnis:					
Jastimmen	9	Neinstimmen	0	Enthaltungen	0

TOP 13. Terminplanung 2011

Bgm. Ott gibt folgende Termine bekannt:

Amtsausschuss	28.02.2011 14.07.2011 26.09.2011 14.11.2011
Gemeindevertretung	30.03.2011 29.06.2011 31.08.2011
Einwohnerversammlung	18.05.2011

TOP 14. Verschiedenes

Der Bgm. berichtet, dass es in diesem Jahr einen Weihnachtsmarkt geben wird. Termin: 11.12.2011. Der Aufbau findet am 10.12.2011 statt. Weitere Einzelheiten werden noch bekannt gegeben.

Anschließend schließt Herr Bgm. Ott den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby und bittet die Zuhörer/innen und Pressevertreter/innen, den Sitzungsraum zu verlassen. (Für den nicht öffentlichen siehe gesondertes Protokoll!)

Da nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit niemand den Sitzungsraum betritt, kann auf eine Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse verzichtet werden.

Um 21:00 Uhr schließt Herr Robert Ott die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby und dankt allen für die rege Mitarbeit.

gez. Ott
Bürgermeister

gez. Oldenburg-Struck
Protokollführerin

**Satzung der Gemeinde Osterby über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)
vom 08.12.2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2010 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeit
- § 6 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Schneeräumung und Eisbeseitigung (Winterwartung) der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Knicks, die offenen Gräben, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Bei der Reinigung von Straßenbegleitgrün sind Fremdkörper (Weggeworfenes jeglicher Art) zu beseitigen, nicht jedoch grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (Bepflanzen, Düngen, Beschneiden, Wässern) durchzuführen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Straßenreinigung und Winterwartung)

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden Grundstücke auferlegt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat bzw. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Bei einem geschlossenen Straßenzug (Stichweg) werden die sich überschneidenden Flächen am Ende der Straße anteilig im Verhältnis zur Straßenfrontlänge den an das Kopfende angrenzenden Grundstückseigentümern übertragen.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 1 zu reinigen. Die übrigen Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Gehwege und Fahrbahnen sind grundsätzlich nach Bedarf, mindestens einmal im Monat, zu säubern. Der Bedarf richtet sich nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, gegebenenfalls wiederholt, zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unter-

lagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt:

- Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückeigentümerin und/oder Grundstückeigentümer des jeweiligen zu reinigenden Grundstücks ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
- Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückeigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
- Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
- Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
- Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.12.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde (Straßenreinigungssatzung) vom 17.06.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Osterby, den 08.12.2010

Ott
Bürgermeister



Straßenverzeichnis

Gemeinde Osterby

Anlage gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt nach Bedarf durch die Grundstückseigentümer.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

A	G	O	W
Alter Bahndamm 1 bis 17 Alter Bahndamm 2 bis 14 Am Anger 1 bis 5 Am Anger 2 bis 8 An der Au 2 bis 28		Op de Barg 1 bis 15 Op de Barg 2 bis 12 Osterbekstraße 1 bis 19 Osterbekstraße 2 bis 22	
	H	P	X
	Hasenwinkel 1 bis 11 Hasenwinkel 2 bis 22 Hüttenkoppel 1 bis 13 Hüttenkoppel 2 bis 10	Q	Y
B		R	Z
Bäckerkoppel 1 bis 5 Bäckerkoppel 2 bis 6 Brunhof 1 bis 11 Brunhof 2 bis 16 Bünshagen 1 bis 13 Bünshagen 2 bis 12	I		Zum Auetal 1 bis 3 Zum Auetal 2 bis 4 Zum Storchenhof 1
C	J	S	Verbindungswege und Plätze
		Schulstraße 1 bis 23 Schulstraße 2 bis 16	Verbindungsweg Eushagen Verbindungsweg Kronhus Verbindungsweg zum Auetal Verbindungsweg Brunhof zur Osterbekstraße
	K		
	Kronhus 1 bis 23 Kronhus 2 bis 20		
D		T	
De gröne Weg 1 bis 7 De gröne Weg 2 bis 10	L		
Dorfstraße 1 bis 41 Dorfstraße 4 bis 36			
E	M	U	
Eushagen 1 bis 25 Eushagen 2 bis 22	Möhlenweg 2 bis 8		
	N	V	
F	Nordweg 1 bis 29 a Nordweg 2 bis 32		